

Die gesperrten Worte zeigen eine Uebereinstimmung, die nicht zufällig und echt sein kann. Schon der gleichartige Güterkauf beider weit von einander entfernter Klöster von einem Rembold ist bedenklich. Während dann aber für Wadgassen sowohl die Stiftungsurkunde Adalbero's von Trier wie auch das Privileg Eugens III.¹ bekannt und noch vorhanden ist, kennt man nichts derartiges für Bleidenstadt. Und nach dem, was wir nunmehr von dem Charakter der älteren Bleidenstädter Archivalien wissen, besteht nicht der geringste Anlass zu der Annahme, dergleichen Privilegien hätten wirklich existiert, zumal ja auch von diesem Privileg Alexanders kein Mensch vor und nach Bodmann jemals etwas erfahren hat. Man wird ihn vielmehr für den Fälscher erklären müssen, wogegen auch einige geringfügige Verbesserungen gegenüber seiner Vorlage nicht sprechen können². Fragt man nach dem Zweck der Fälschung, so wird er in dem Wunsche zu suchen sein, auch für Bleidenstadt eine ältere Papsturkunde vorlegen zu können.

2.

Das Diplom Ludwigs d. Fr. für Herrieden (B.-M.² 904).

Auf S. 109 seiner 'Rheing. Alterth.' publiciert Bodmann 'eine noch ungedruckte 'Urkunde K. Ludwigs des Frommen vom Jahr 832, welche wir der freundschaftlichen Mittheilung des Herrn Hofrath Barth zu Eichstädt zu verdanken haben'. Sie sei die älteste, den Ortsnamen Lorch nennende und 'um so wichtiger, als sie uns zugleich mit einem Kön. Fiskus zu Bingen und mit dem schon damals im Rheingau gepflanzten Weinbaue³ bekannt macht'. Dies Diplom (B.-M. I² n. 904) ist nur wenige Tage jünger als zwei andere Diplome Ludwigs ebenfalls für Herrieden, die sich in Büttners

1) Beyer, Mittelh. UB. I, 536 n. 482 und ebenda (J.-W. 9585) I, 624 n. 505. 2) So ergänzt er ein 'anno' in der Datumzeile vor der Incarnationszahl, das bei Hontheim ausgelassen ist. Auch die Unterschrift des Cardinalpriesters Johannes giebt er vollständiger als die Ueberschrift (Hontheim-Beyer) '† Ego Iohannes presbyter cardinalis sanctorum Iohannis et Pa. tt Pamachii ss.'. Diese Ergänzung konnte er aber leicht den ihm sonst bekannten Privilegien Alexanders entnehmen. Vgl. z. B. J.-W. 13379 bei Schöpflin, Alsatia dipl. I, 268, dessen Abdruck auch die gleichen Abkürzungen aufweist. Ausserdem besass er (Rheing. Alterth. S. 181) auch eine Abschrift des Privilegs Alexanders für Eberbach (J.-W. 13013), das ebenfalls die vollständige Unterschrift enthält. Im Anschluss an die Stiftungsurk. Adalberts I. von Mainz setzt er übrigens den abgedruckten Auszug willkürlich zu 1131—32. 3) Von Bodmann gesperrt.